



## Totalrevision des Laubenreglements - Synopsis mit Erläuterungen

<b>Alt</b>	<b>Neu</b>	<b>Erläuterungen</b>
Der Generalrat der Stadt Murten gestützt auf: <ul style="list-style-type: none"><li>- das Strassengesetz vom 15. Dezember 1967 (StrG);</li><li>- das Ausführungsreglement vom 7. Dezember 1992 zum Strassengesetz (ARStrG);</li><li>- das Planungs- und Baureglement vom 1. April 1998;</li><li>- das Reglement vom 4. September 1995 über die Benutzung öffentlichen Grundes und Marktreglement</li></ul> beschliesst:	Der Generalrat der Stadt Murten gestützt auf: <ul style="list-style-type: none"><li>- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);</li><li>- das Mobilitätsgesetz vom 5. November 2021 (MobG; SGF 780.1);</li><li>- das Mobilitätsreglement vom 20. Dezember 2022 (MobR; SGF 780.11);</li><li>- das Gesetz über die öffentlichen Sachen vom 4. Februar 1972 (ÖSG; SGF 750.1);</li></ul> beschliesst:	Die im Ingress zitierten gesetzlichen Grundlagen wurden an das revidierte übergeordnete Recht angepasst, ohne materielle Änderungen vorzunehmen.
<b>Art. 1 Zweck des Reglementes</b>	<b>Art. 1 Zweck</b>	
Das Reglement bezweckt: <ol style="list-style-type: none"><li>1. den Gemeingebrauch der Laubengänge in der Altstadt zu ermöglichen;</li><li>2. unrechtmässige Einschränkungen des Gemeingebrauchs zu verhindern und zu beseitigen.</li></ol>	Dieses Reglement regelt die Nutzung der Laubengänge in der Altstadt von Murten durch die Öffentlichkeit und bezweckt, widerrechtliche Einschränkungen des Gemeingebrauchs zu verhindern oder zu beseitigen.	Keine materielle Änderung.
<b>Art. 2 Gemeingebrauch</b>	<b>Art. 2 Gemeingebrauch</b>	
Dem Gemeingebrauch unterliegen sämtliche Laubengänge, die auf privaten Grundstücken der Altstadt errichtet wurden und für eine Dienstbarkeit zu Gunsten der Öffentlichkeit vertraglich vereinbart oder seit unvordenklicher Zeit geduldet wurde.	<sup>1</sup> Dem Gemeingebrauch unterliegen sämtliche Laubengänge, die auf privaten Grundstücken der Altstadt errichtet wurden und für die eine Dienstbarkeit zu Gunsten der Öffentlichkeit vertraglich vereinbart oder seit unvordenklicher Zeit geduldet wurde.	Die Laubengänge gelten – obwohl sie im Privateigentum stehen – seit unvordenklicher Zeit als öffentliche Fusswege im Sinn von Art. 23 des Mobilitätsgesetzes vom 5. November 2025 (MobG; SGF 780.1). Sie stehen im öffentlichen Gemeingebrauch und dürfen damit im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, ihrer Gestaltung, der örtlichen Verhältnisse und der geltenden Vorschriften von allen unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benutzt werden (Art. 28 sowie 118 MobG).

	<p><sup>2</sup> Die Laubengänge gelten als öffentliche Fusswege im Sinn der übergeordneten Mobilitätsgesetzgebung.</p>	<p>Die Laubengänge sind als Fusswege grundsätzlich den Fussgängerinnen und Fussgängern vorbehalten (Art. 23 MobG). Dies soll im neuen Laubenreglement ausdrücklich festgehalten werden. Allerdings dürfen diese Flächen gemäss Art. 50 f. der Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV; SR 741.11) auch mit sogenannten fahrzeugähnlichen Geräten (FäG) wie Rollschuhen, Inline-Skates, Trottinetten oder Kinderrädern ohne Motor befahren werden (Art. 1 Abs. 10 und Art. 6 VRV). Die Geschwindigkeit und Fahrweise müssen dabei stets den Gegebenheiten angepasst werden. Fussgängerinnen und Fussgängern ist der Vortritt zu gewähren, und es gilt eine besondere Rücksichtnahmepflicht (Art. 50a VRV). Wer gegen diese Bestimmungen verstösst, kann mit einer Ordnungsbusse von CHF 20.00 bis CHF 30.00 belegt werden (Ziff. 907 der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 [OBV; SR 314.11]). Die Stadtpolizei ist befugt, entsprechende Bussen auszustellen (Art. 6 Abs. 2 der Verordnung vom 23. November 2021 über die kantons- und bundesrechtlichen Ordnungsbussen [KOBV; SGF 33.11]).</p> <p>Es kommt immer wieder vor, dass insbesondere Schulkinder und Jugendliche die obigen Regelungen missachten und mit Trottinetten, Inline-Skates und ähnlichen Geräten durch die Lauben rasen. Dies wird als störend empfunden und kann gefährlich sein. Dennoch soll vorläufig auf den Erlass eines generellen Fahrverbots für fahrzeugähnliche Geräte im Verfahren gemäss Art. 107 Abs. 1 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) verzichtet werden. Einerseits weil die rücksichtslose Nutzung von Trottinetten und dergleichen bereits heute geahndet werden kann. Zum anderen würde ein solches Verbot auch viele Personen betreffen, die sich an die geltenden Vorschriften halten (z.B. Kleinkind auf Laufrad). Schliesslich können Verkehrsbeschränkungen auf privaten Verkehrsflächen nur nach vorheriger Anhörung der Eigentümerinnen und Eigentümer erlassen werden (Art. 113 Abs. 1 SSV).</p>
--	--	--

Art. 3 Freizuhaltender Raum	Art. 3 Freizuhaltender Raum	
<p>1 Entsprechend dem Planungs- und Baureglement der Stadt Murten sind die Laubengänge grundsätzlich nach allen Seiten freizuhalten.</p>	<p><sup>1</sup> Die Laubengänge sind in ihrer gesamten Breite und nach allen Seiten freizuhalten. Einschränkungen durch bauliche Massnahmen richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindebaureglements. Einschränkungen durch mobile Einrichtungen sind gemäss Art. 4 zulässig. Die Vorgaben des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.</p>	<p>Gemäss Art. 19 Abs. 11 des Gemeindebaureglements (GbR) sind die Lauben zu erhalten und ist ihr öffentlicher Zugang zu gewährleisten. Der Durchgang ist nach allen Seiten in der ganzen Breite freizuhalten. Vorbehalten bleiben zeitlich befristete Ausnahmegewilligungen sowie Konzessionen. Schaukästen, Automaten und dergleichen können deshalb nur zurückhaltend bewilligt werden. Im Laubenreglement wird – wie schon im bisherigen Erlass – auf diese baurechtlichen Vorgaben hingewiesen. Für mobile Einrichtungen und Geschäftsauslagen gelten die Vorgaben gemäss Art. 4. Auf Wunsch des Kantons wurde (rein deklaratorisch) ergänzt, dass die Vorgaben des übergeordneten Rechts vorbehalten bleiben.</p>
<p>2. Die Mindestmasse des freizuhaltenden Raumes von 1,65 m in der Breite und 2,00 m in der Höhe dürfen nicht unterschritten werden, soweit die Laubenbogen diese Masse zulassen.</p>	<p><sup>2</sup> Der für die Öffentlichkeit freizuhaltende Raum beträgt mindestens 1,65 Meter in der Breite und 2,00 Meter in der Höhe, soweit es die baulichen Gegebenheiten erlauben.</p>	<p>Die Ausgestaltung des freizuhaltenden Raums als öffentlicher Fussweg richtet sich nach der Gestaltung des Strassenraums, der möglichen Nutzung sowie der Frequenz der Fussgängerkreuzungen (Art. 97 Abs. 2 MobG i. V. m. Art. 43 Abs. 1 des Mobilitätsreglements vom 20. Dezember 2022 [MobR; SGF 780.11]). Gemäss VSS-Norm SN 640 201 «Geometrisches Normalprofil – Grundabmessungen und Lichtraumprofil der Verkehrsteilnehmer» betragen die Grundabmessungen für zwei sich begegnende Fussgänger 1,20 Meter bzw. 1,60 Meter bei Begegnungen mit Gepäck oder Rollstuhl. Die im Reglement vorgesehene Minstdurchgangsbreite von 1,65 Metern erfüllt diese Anforderungen. Die historische Bausubstanz, die beschränkten Platzverhältnisse in den Lauben, die bisherige Nutzung und die nur saisonal hohen Fussgängerfrequenzen sowie die Tatsache, dass es sich um einen Fussweg auf Privatgrund handelt, rechtfertigen es, auf die gemäss VSS-Normen wünschbaren Zuschläge für Bewegung und Sicherheit zu verzichten. Das Mindestmass des freizuhaltenden Raums von 1,65 Metern in der Breite und 2,00 Metern in der Höhe als öffentlicher Fussweg wird deshalb entsprechend dem Antrag der eingesetzten Arbeitsgruppe unverändert beibehalten.</p>

<p>3. Vorbehalten bleiben vom Gemeinderat an Dritte zeitlich befristet erteilte Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch oder Sondernutzungen.</p>	<p><sup>3</sup> Vorbehalten bleiben vom Gemeinderat erteilte, zeitlich befristete Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch und Sondernutzung.</p>	<p>Keine materielle Änderung. Der Gemeinderat bzw. die von ihm bezeichnete Dienststelle bleibt weiterhin zuständig für die Erteilung zeitlich befristeter Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch und Sondernutzungen in den Lauben, wie beispielsweise für einen temporären Verkaufsstand oder die Erteilung einer Konzession für eine Terrassennutzung.</p>
<p>4. Die Vorschriften des Ausführungsreglements zum Strassengesetz und die Normen der Vereinigung Schweizer Strassenfachleute (VSS) finden sinngemäss Anwendung.</p>		<p>Die Anwendbarkeit der übergeordneten Mobilitätsgesetzgebung und der dort genannten technischen Normen (insbesondere der VSS-Normen) muss nicht speziell erwähnt werden. Die Bestimmung kann gestrichen werden.</p>
<p><b>Art. 4 Einrichtungen</b></p>	<p><b>Art. 4 Mobile Einrichtungen</b></p>	
<p>1. Die Einrichtungen von Hotels, Gaststätten, Gewerbebetriebe und dergleichen dürfen nicht in den freizuhaltenden Raum hineinragen. Die Einrichtungen sind von den Betreibern überdies so auszugestalten und anzuordnen, dass die Kundschaft den für den Gemeingebrauch freizuhaltenden Raum nicht beansprucht.</p>	<p><sup>1</sup> Mobile Einrichtungen und Geschäftsauslagen von Hotels, Gaststätten und anderen Gewerbebetrieben dürfen den in Art. 3 Abs. 2 definierten, als öffentlichen Fussweg freizuhaltenden Raum nicht beeinträchtigen. Die Einrichtungen sind so auszugestalten und anzuordnen, dass die Kundschaft den freizuhaltenden Raum nicht beansprucht.</p>	<p>Keine inhaltliche Änderung. In der Praxis wird angenommen, dass sich bei Geschäftsauslagen in den Laubengängen an mindestens einer Stelle Kundschaft aufhält.</p>
<p>2 Die Einrichtungen dürfen nicht an die Flucht der Laubenrückfassaden (Fensterflucht) angrenzen. Der Gemeinderat regelt die Ausnahmen.</p>	<p><sup>2</sup> Mobile Einrichtungen entlang der Laubenrückfassade (Fensterflucht) dürfen maximal 0,8 Meter vorspringen. Die Zugänge und Schaufenster sind freizuhalten. Zur Gewährleistung eines möglichst geraden und hindernisfreien Durchgangs kann die Gemeinde den Standort und die Anordnung der mobilen Einrichtungen abweichend festlegen.</p>	<p>Die für die Revision des Laubenreglements eingesetzte Arbeitsgruppe hatte sich ursprünglich dafür ausgesprochen, dass mobile Reklamen und Geschäftsauslagen künftig auch entlang der Laubenrückfassaden (Fensterflucht) erlaubt sein sollen, sofern sie nicht mehr als 0,5 Meter vorspringen, der freizuhaltende Raum gewährleistet bleibt und Schaufenster sowie Zugänge nicht blockiert oder verstellt werden.</p> <p>Die Rückmeldungen aus der externen Vernehmlassung sowie die im Juli 2025 durchgeführten Kontrollen haben jedoch gezeigt, dass viele Gewerbebetriebe und Restaurants bereits heute Geschäftsauslagen und Kundenstopper mit einer Breite von mindestens 80 cm entlang der Fensterflucht aufstellen. Diese beeinträchtigen den Fussverkehr grundsätzlich nicht, da</p>

		entlang der Laubenrückfassade (bedingt durch die Laubenbogen) ohnehin kein Fussgängerverkehr zirkulieren kann. Aus diesem Grund sollen mobile Einrichtungen entlang der Laubenrückfassade (Fensterflucht) inskünftig maximal 0,8 Meter vorspringen dürfen. Hingegen soll es der Gemeinde zur Gewährleistung eines möglichst geraden Laubendurchgangs (Vermeidung eines Zickzack-Wegs) erlaubt sein, den Standort und die Anordnung der mobilen Einrichtungen bei Bedarf hoheitlich und abweichend von den allgemeinen Vorschriften festzulegen. Im Idealfall einigen sich die angrenzenden Gewerbebetriebe jedoch einvernehmlich.
<b>Art. 5 Weitere Nutzungen</b>	<b>Art. 5 Gesteigerter Gemeingebrauch</b>	
Weitere Nutzungen in den Laubengängen wie das Spielen von Musik, artistische Vorführungen usw. sind bewilligungspflichtig. Das Abspielen von Musik über Lautsprecheranlagen ist untersagt.	<sup>1</sup> Artistische Vorführungen, musikalische Darbietungen und andere vergleichbare Nutzungen sind bewilligungspflichtig. Das Verfahren richtet sich nach dem Reglement über die Benutzung des öffentlichen Grundes und Marktreglement der Gemeinde Murten. Die Vorgaben des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.	Keine inhaltliche Änderung. Auf Wunsch des Kantons wurde (rein deklaratorisch) ergänzt, dass die Vorgaben des übergeordneten Rechts vorbehalten bleiben.
	<sup>2</sup> Der Einsatz von Lautsprecheranlagen ist in den Laubengängen untersagt.	Keine inhaltliche Änderung.
	<b>Art. 6 Unterhalt und Reinigung</b>	
	<sup>1</sup> Die Gemeinde ist unter Vorbehalt von Abs. 2 für den baulichen und betrieblichen Unterhalt des öffentlichen Fusswegs durch die Laubengänge zuständig. Der bauliche Unterhalt beschränkt sich auf den Fusswegbelag. Die Kosten können den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern entsprechend der Nutzungsverhältnisse (private Nutzung / öffentlicher Fussweg) anteilig weiterverrechnet werden. Die statische Sicherheit des Laubenbogens liegt in der Verantwortung der	Mit der revidierten kantonalen Gesetzgebung wurde die Zuständigkeit für den Unterhalt der öffentlichen Fusswege neu geregelt. Gemäss Art. 72 MobG ist die Gemeinde für den baulichen und betrieblichen Unterhalt der öffentlichen Fusswege – und damit auch für den Fussweg durch die Laubengänge – verantwortlich.  Der betriebliche Unterhalt umfasst insbesondere Reinigung, Beleuchtung, Winterdienst und kleinere Reparaturen, während der bauliche Unterhalt die strukturelle Erneuerung zur

	<p>Grundeigentümerschaft, welche sämtliche damit verbundenen Sicherungs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten für die Flächen im Bereich des öffentlichen Wegrechts trägt.</p>	<p>Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands beinhaltet (Art. 69 und 82 ff. MobG i.V.m. Art. 27 MobR).</p> <p>Da die Lauben nur auf einer Breite von 1,65 Metern als öffentlicher Fussweg genutzt werden, haben sich die privaten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer entsprechend der Nutzungsverhältnisse (private Nutzung / öffentlicher Fussweg) anteilig an den baulichen und betrieblichen Unterhaltskosten der Laubengänge zu beteiligen. Unterhaltsarbeiten, die ausschliesslich den öffentlichen Fussweg betreffen, gehen vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde.</p> <p>Auf Anregung aus der externen Vernehmlassung und zur Vermeidung von Unklarheiten wurde die Bestimmung zudem dahingehend präzisiert, dass die Grundeigentümerschaft für die statische Sicherheit des Laubenbogens verantwortlich ist und die entsprechenden Sicherungs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten auf den Flächen des öffentlichen Wegrechts trägt.</p>
	<p><sup>2</sup> Für die Reinigung der Laubengänge sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verantwortlich und tragen die damit verbundenen Kosten.</p>	<p>Die Gemeinden können den Anstösserinnen und Anstössern die Reinigung und Räumung öffentlicher Fusswege oder die Kosten hierfür ganz oder teilweise auferlegen (Art. 79 MobG). Von dieser Möglichkeit wird in Abs. 2 Gebrauch gemacht. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bleiben daher für die Reinigung der Laubengänge zuständig und tragen die damit verbundenen Kosten. Unterhaltsarbeiten, die über die Reinigung hinausgehen, fallen jedoch inskünftig in die Zuständigkeit der Gemeinde (z.B. Reparatur von Belagsschäden).</p>
	<p><b>Art. 7 Vollzug</b></p>	
	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat ist für den Vollzug verantwortlich und lässt die nötigen Kontrollen durchzuführen.</p>	<p>Diese rein deklarative Bestimmung wurde auf Wunsch der Arbeitsgruppe in das Reglement aufgenommen. Eine Inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden (Art. 60 des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden [GG; SGF 140.1]).</p>

	<p><sup>2</sup> Unrechtmässige Einschränkungen des Gemeingebrauchs können auf Kosten der verantwortlichen Person entfernt werden.</p>	<p>Auch diese Bestimmung zieht keine materiellen Änderungen nach sich. Gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1) ist die Anordnung von Ersatzvornahmen auf Kosten der verantwortlichen Person schon heute möglich.</p>
<p><b>Art. 6 Widerhandlungen, Busse, Ersatzvornahme</b></p>	<p><b>Art. 8 Strafbestimmungen</b></p>	
<p>1 Jede Widerhandlung gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglements wird mit einer Busse von Fr. 50.- bis Fr. 1'000.- bestraft. Ausserdem wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, deren Betrag Fr. 100 nicht übersteigen darf.</p>	<p><sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Vorschriften des vorliegenden Reglements werden mit einer Busse von CHF 20.00 bis CHF 1'000.00 bestraft.</p>	<p>Der Bussenrahmen ergibt sich aus Art. 84 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinden vom 25. September 1980 (GG; SGF 140.1).</p>
	<p><sup>2</sup> Zusätzlich kann eine Verwaltungsgebühr bis maximal CHF 100.00 erhoben werden.</p>	<p>Gemäss Art. 86a GG trägt die Gemeinde die Vollzugskosten, wobei sich der Verurteilte gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts an diesen Kosten beteiligen muss. Nach Art. 426 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (stopp; SR 312.1) können die Verfahrenskosten eines Strafverfahrens dem Beschuldigten auferlegt werden, wozu auch die Kosten für den Erlass eines Strafbefehls zählen. Die Festlegung der Verfahrenskosten und Gebühren obliegt den Kantonen (Art. 424 StPO). Gemäss Art. 42 Abs. 1 Bst. e des Justizreglements vom 30. November 2010 (JR; SGF 130.11) liegen die von der Übertretungsstrafbehörde erhobenen Gebühren zwischen CHF 20.00 und CHF 1'500.00.</p>
<p>2 Die Busse wird durch den Gemeinderat nach dem Verschulden der oder des Zuwiderhandelnden durch Strafbefehl ausgesprochen.</p>	<p><sup>3</sup> Der Gemeinderat spricht die Busse durch Strafbefehl aus. Das Verfahren richtet sich nach Art. 86 ff. des Gesetzes über die Gemeinden.</p>	<p>Keine Änderung.</p>
<p><sup>4</sup> Die oder der Beschuldigte kann innert zehn Tagen nach Zustellung des Strafbefehls Einspruch erheben. Ein diesem Fall überweist der Gemeinderat die Strafsache dem Oberamtmann.</p>		<p>Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach den Vorschriften von Art. 86 ff. GG und muss nicht separat erwähnt werden.</p>
<p>4 Der Gemeinderat ist berechtigt, unrechtmässige Einschränkungen des</p>		<p>Die Ersatzvornahmen werden neu unter Art. 7 (Vollzug) geregelt.</p>

Gemeingebrauchs auf Kosten der oder des Zuwiderhandelnden entfernen zu lassen.		
<b>Art. 7 Rechtsmittel</b>	<b>Art. 9 Rechtsmittel</b>	
1 Gegen eine Verfügung, welche der Gemeinderat selbst oder eine dem Gemeinderat untergeordnetes Organ trifft, kann innert 30 Tagen nach der Zustellung beim Gemeinderat eine schriftliche und begründete Einsprache eingereicht werden.	<sup>1</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderats oder einer seiner Dienststellen kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.	Keine Änderung. Die gemeindeinterne Einsprachemöglichkeit richtet sich nach Art. 153 Abs. 2 und 3 GG.
2 Einsprachen, welche die Gebührenpflicht oder die Gebührenhöhe betreffen, sind ebenfalls innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen,		Einsprachen gegen die Gebührenhöhe richten sich ebenfalls nach Art. 8 Abs. 1. Eine separate Bestimmung ist nicht erforderlich und kann gestrichen werden.
3 Jeder vom Gemeinderat getroffene Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen nach dessen Zustellung durch Beschwerde an den Oberamtmann angefochten werden.	<sup>2</sup> Einspracheentscheide des Gemeinderats können innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Oberamtsperson mit Beschwerde angefochten werden.	Keine Änderung. Die Beschwerdebefugnis ans Oberamt ist in Art. 153 Abs. 1 GG geregelt.
4 Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden, beziehungsweise denjenigen über die Verwaltungsrechtspflege.	<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden sowie dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.	Keine Änderung.
<b>Art. 8 Frühere Erlasse</b>	<b>Art. 10 Aufhebung des bisherigen Rechts</b>	
Sämtliche dem vorliegenden Reglement zuwiderlaufende Bestimmungen sind aufgehoben.	Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements werden alle früheren, dem vorliegenden Reglement zuwiderlaufenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Laubenreglement vom 5. September 2001 der Stadt Murten.	
<b>Art. 9</b>	<b>Art. 11 Inkrafttreten</b>	
Das vorliegenden Reglement ist, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Behörden per 1. März 2013 auch auf dem Gebiet der früheren Gemeinde Büchslen anwendbar.	Das vorliegende Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur,	

	Mobilität und Umwelt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.	
<p>Vom Generalrat beschlossen am 5. September 2001  Vom Generalrat geändert am 27. Februar 2013</p> <p>Der Präsident    Die Sekretärin</p> <p>Genehmigt durch die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt  am</p> <p>Der Staatsrat</p>	<p>Vom Generalrat an seiner Sitzung vom 24. September 2025 erlassen.</p> <p>Die Präsidentin    Die Sekretärin</p> <p>Alessa Itten        Sandra Frigo</p> <p>Genehmigt durch die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU)  am</p> <p>Der Staatsrat</p> <p>Jean-François Steiert</p>	